# Naturschutzorganisationen fordern konsequentes Vorgehen gegen Verstöße im Natur- und EU-Vogelschutzgebiet Fulder Aue – Ilmen Aue

## Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung für die Fulder Aue – Ilmen Aue ist kein Freibrief für die Übertretung weiterhin geltender naturschutzrechtlicher Bestimmungen!

*Im Natur- und EU-Vogelschutzgebiet Fulder Aue – Ilmen Aue kommt es regelmäßig zu Verstößen gegen Naturschutzbestimmungen, darunter die Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) und die Störungsverbote der § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Langjährige Vollzugsdefizite führten zu einem enormen Freizeitdruck, auch weil immer neue Trendsport-Wasserfahrzeuge auf den Markt kamen. Dieser negativen Entwicklung wollte die SGD Süd mit ihrer Schutzanordnung in einem Natur- und EU-Vogelschutzgebiet entgegenwirken. Mehrere Naturschutzorganisationen fordern nun gemeinsam ein konsequenteres Vorgehen gegen die Zuwiderhandlungen, um den Schutz der bedrohten Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen. Die kürzlich ausgesetzte sofortige Vollziehung einer Allgemeinverfügung entbindet die zuständigen Behörden keineswegs von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, bestehende Naturschutzgesetze und -verordnungen sowie Europa- und Unionsrecht durchzusetzen.*

Bingen/Rheinhessen. Die von der SGD Süd erlassene Allgemeinverfügung zeigte schnell Wirkung. Die Störungen durch Wasserfahrzeuge in der national und international streng geschützten Fulder Aue-Ilmen Aue hatten sich bereits deutlich reduziert. Gleichzeitig gingen die Verstöße durch Angler, Erholungssuchende, Hundebesitzer und andere Freizeitnutzer gegen die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung (vgl. Anlage) spürbar zurück. Dies macht deutlich, dass Wasserfahrzeuge in dem Schutzgebiet auch eine negative Signalwirkung auf weitere potenzielle Störer ausüben und diese animieren, das Naturschutzgebiet widerrechtlich zu betreten.

Viele Bürger*innen äußerten sich vor Ort gegenüber den Natur- und Vogelschützer*innen sehr positiv über den im Zuge der Schutzanordnung plötzlich gestiegenen Naherholungswert. Eine traumhafte Aussicht auf den Rheinarm mit unterschiedlichsten Wasservogelarten, die dort ungestört und ohne

Angst umherschwimmen konnten. Dies alles unterstreicht, dass eine Allgemeinverfügung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt notwendig war – und auch weiterhin erforderlich ist. Es ist bedauerlich, dass die Öffentlichkeit inzwischen den Eindruck gewinnen muss, dass eine nicht repräsentative Minderheit nur lautstark aggressiv protestieren und sich dabei von Anwälten unterstützen lassen muss, um ihre egoistischen Interessen zu Lasten der Allgemeinheit, darunter auch weniger privilegierte Naherholungssuchende, durchzusetzen.

## Aussetzung des Vollzugs ist kein Freibrief für Rechtsverletzungen

Die von der SGD Süd am 2. September 2024 verkündete „Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Schutzverordnung Fulder Aue - Ilmen Aue ist kein Freibrief für Bootsfahrer und andere Freizeitnutzer, weiterhin geltendes nationales und europäisches Naturschutzrecht sanktionslos zu verletzen. Leider versäumt es die SGD Süd in ihrer Bekanntmachung vom 2. September klar zu kommunizieren, dass andere naturschutzrechtliche Bestimmungen in der Fulder Aue – Ilmen Aue selbstverständlich weiterhin gelten und einzuhalten sind.

Die unklare Formulierung *„Das Gebiet kann daher ab heute nach den bisher geltenden Bestimmungen genutzt werden.“* hat bereits am vergangenen Wochenende zu Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit geführt. So wurden von Natur- und Vogelschützern im Schutzgebiet erneut zahlreiche Rechtsverstöße gegen bisher und nach wie vor geltende naturschutzrechtliche Bestimmungen im Schutzgebiet dokumentiert (vgl. exemplarisch u. a. Foto-Aufnahmen!).

*“Fahrerlaubnis ja, Narrenfreiheit nein!*

*Eine Fahrerlaubnis ist kein Freibrief und juristischer Rechtfertigungsgrund für die Missachtung anderer rechtlicher Bestimmungen – weder für Autos noch für Wasserfahrzeuge! Man darf fahren, solange man dabei nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.* ***Wie ein Autofahrer trotz Führerschein nicht über rote Ampeln rasen und Menschen überfahren darf, haben auch die Führer von Wasserfahrzeugen in einem Natur- und EU-Vogelschutzgebiet alle naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu respektieren****. Die Fahrerlaubnis ist nur der Anfang – man muss sich mit allen geltenden Regeln vertraut machen und diese gewissenhaft einhalten. Dies gilt insbesondere für die Störungsverbote des BNatSchG und Verbote der Naturschutzgebietsverordnung.*

*“ – Prof. Hans-Peter Goerlich (HGON)*

7. September 2024 in der Fulder Aue – Ilmen Aue: Verstoß gegen § 4 Nr. 28 der NSG-VO: Baden, Schwimmen und Tauchen verboten!

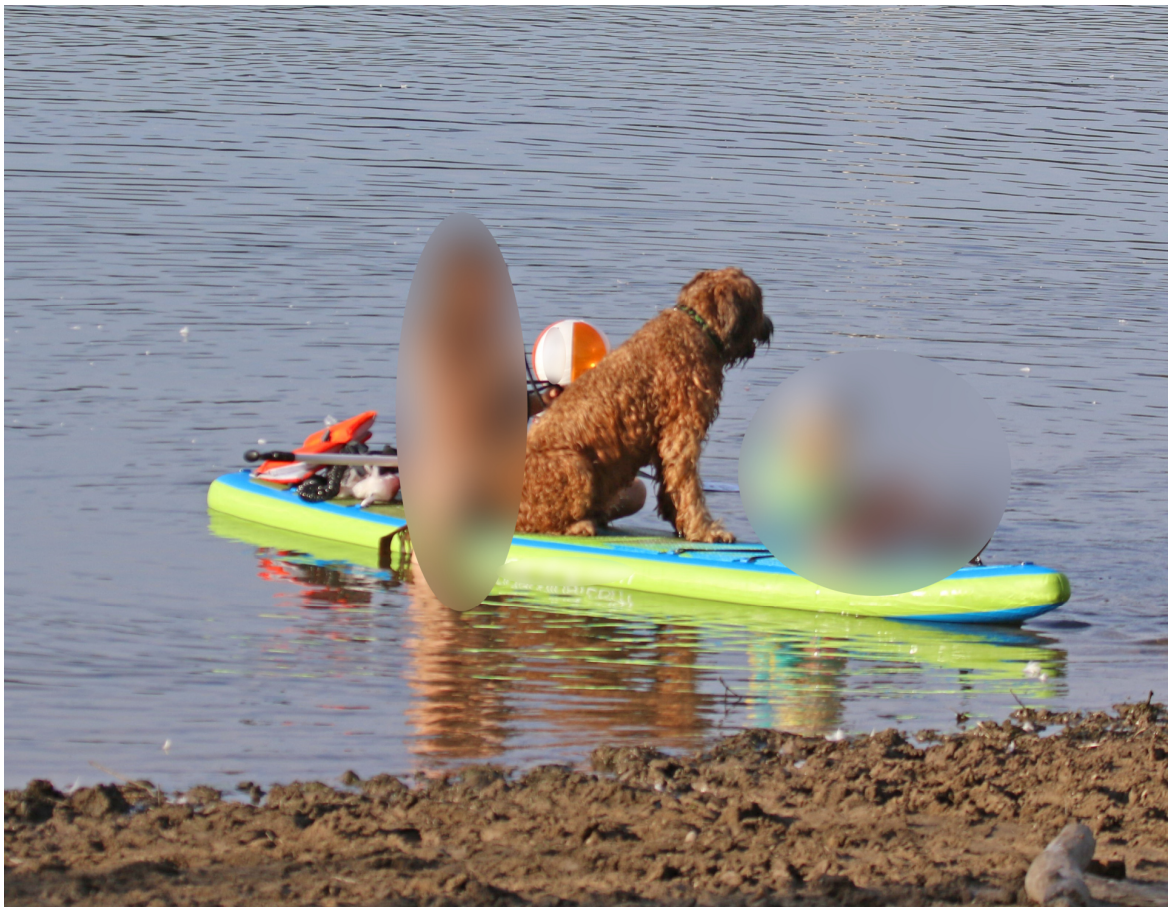

7. September 2024 in der Fulder Aue – Ilmen Aue: Verstoß geg. § 4 Nr. 24 der NSG-VO (Hundeverbot), Verstoß geg. § 4 Nr. 17 der NSG-VO sowie § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der (fahrlässigen) Beunruhigung wildlebender Tiere – hier durch einen genetisch verankerten Prädator (Hund).

## Verbote im Schutzgebiet Fulder Aue – Ilmen Aue: Naturschutzrechtliche Bestimmungen müssen verständlich vermittelt und durchgesetzt werden

Die Unterzeichner fordern die SGD Süd daher auf, die Öffentlichkeit umgehend und in einer für jeden verständlichen Weise über die Verbote der NSG-VO für die Fulder Aue – Ilmen Aue und des BNatSchG (insbesondere die Störungsverbote nach §§ 39 und 44) zu informieren. Zudem muss die Einhaltung geltender Rechtsnormen konsequent überwacht und sichergestellt werden, dass die zuständigen Ordnungsbehörden Übertretungen entschieden ahnden.

Die NSG-VO verbietet u.a. das Betreten der Fulder Aue - Ilmen Aue außerhalb der Wege, das wasserseitige Anlanden auf Inseln, Leitwerken, Sand- oder Schlammbänken oder Uferbereichen, das freie Laufenlassen oder Ausbilden von Hunden, das Zelten, Lagern, Lärmen, Baden, Schwimmen oder Tauchen. Auch wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sind in dem Natur- und EU-Vogelschutzgebiet strikt untersagt. Wir haben die SGD Süd daher aufgefordert, die möglicherweise jahrelange illegale Nutzung der Wasserflächen in der Aue zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken umgehend aufzuklären.

## Alarmruf für den Vogelschutz: Freizeitaktivitäten bedrohen bedeutendes EU-Rastgebiet

Internationale Untersuchungen renommierter Forschungseinrichtungen belegen: Stand-Up-Paddler, Motorboote und andere Wasserfahrzeuge stören Wasservögel massiv. Das Ankern im Bereich der Ein- und Ausfahrten des Schutzgebietes ist insbesondere für Motorboote attraktiv, da hier zahlreiche wechselnde Sand- und Kiesbänke sowie Weichholzauen vorhanden sind. Dadurch werden diese Bereiche völlig entwertet, obwohl genau jene für die Ziel(vogel)arten des EU-Vogelschutzgebietes überlebenswichtig sind.

Die SGD Süd führt hierzu selbst Folgendes in ihrem Bewirtschaftungsplan BWP-2012-03-S „VSG Rheinauen Bingen-Ingelheim“ aus: „*Insbesondere das Befahren mit Booten in den Uferzonen, mit Kanus und Kajaks (Wasserfahrzeugen aller Art), sowie das Baden und Angeln vom Ufer aus führen aktuell zu* ***Störungen der Arten und zur Entwertung der Rastgebiete****. […] Limikolen reagieren an ihren Rastplätzen empfindlich auf Störungen durch Annäherung des Menschen. Daher kommt der* ***Beruhigung der Flachufer und dem Schutz vor Freizeitnutzungen speziell der Angelnutzung, dem Anlegen von Sportbooten und Kanuten und freilaufenden Hunden*** *zu den Zugzeiten zwischen April und Oktober eine zentrale Bedeutung zu.“*

Wir erwarten die zügige Umsetzung des Managementplans für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet. Dazu gehört auch die Etablierung einer staatlich geförderten Schutzgebietswacht mit Vollzugsgewalt sowie ein regelmäßiges Monitoring. Eine Aufweichung oder Rücknahme der Allgemeinverfügung lehnen die Unterzeichner entschieden ab. Das weltweite Artensterben ist besorgniserregend. Es ist daher völlig inakzeptabel, dass es in einem wichtigen, national und unionsrechtlich geschützten Rast-

und Brutgebiet wie der Fulder Aue - Ilmen Aue zu permanenten Störungen von Wasservögeln und anderen Arten kommt.

Ein Befahren der Wasserflächen im Natur- und EU-Vogelschutzgebiet ist vor allem bei Niedrigwasser nicht möglich, ohne die erforderlichen Mindestabstände zu den Rast- und Brutplätzen einzuhalten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Stand-Up-Paddler und Nutzer ähnlicher Trendwassersportgeräte, die in ursprünglich schwer zugängliche Bereiche des Schutzgebietes vordringen. Laut aktuellem Stand wissenschaftlicher Forschung fliehen besonders empfindliche Wasservogelarten sogar auf eine Entfernung von 1.500 Metern, wenn sie Stand-Up-Paddler erblicken. Dadurch versetzen sie häufig weniger empfindliche Wasservogelarten ebenfalls in Panik.

V.i.S.d.P.: Prof. H.-P. Goerlich, R. Hussing, B. Petry, G. Unger Lafourcade (9. September 2024)
Mobil: 0177 – 260 9999